

Universitätsbibliothek Paderborn

Studienordnung für den integrierten Studiengang Chemie an der Universität - GH - Paderborn mit den Abschlüssen Diplom - Chemieingenieur und Diplom Chemiker

Universität Paderborn Paderborn, 1984

urn:nbn:de:hbz:466:1-28634

UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

STUDIENORDNUNG

für den integrierten Studiengang Chemie an der Universität - GH - Paderborn mit den Abschlüssen Diplom - Chemieingenieur und Diplom - Chemiker

Jahrgang 1984 27.11.1984

Nr. 14

STUDIENORDNUNG

für den integrierten Studiengang Chemie

an der

Universität - Gesamthochschule - Paderborn

mit den Abschlüssen

Diplom - Chemieingenieur

und

Diplom - Chemiker

VOM

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1983 (GV.NW.S165), hat die Universität-Gesamthochschule-Paderborn die folgende Studien-ordnung als Satzung erlassen:

Inhalt	tsverzeichnis	Seite
0.	Vorbemerkungen	1
1.	Geltungsbereich	2
2.	Qualifikation (Zugangsvoraussetzungen)	2
3.	Studienvoraussetzungen	3
4.	Studienbeginn, Studiendauer, Studienumfang	3
4.1	Studienbeginn	3
4.2	Studiendauer	3
4.3	Studienumfang	3
5.	Studienziele	4
6.	Gliederung und Aufbau des Studiums	4
6.1	Grundstudium	4
6.2	Hauptstudium	5
7.	Lehrveranstaltungsarten	8
8.	Voraussetzungen für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen	9
9.	Prüfungen und Prüfungsvorleistungen	9
9.1	Diplom-Vorprüfung	9
9.1.1	Fachprüfungen	10
9.1.2	Prüfungsvorleistungen	11
9.1.3	Meldung zur Prüfung	12
9.2	Diplomprüfung	12
9.2.1	Fachprüfungen	13
9.2.2	Prüfungsvorleistungen	15
9.2.3	Meldung zur Prüfung	17
9.3	Diplomarbeit	17
10.	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	18
11.	Studienberatung	18
12.	Studienplan	18
13.	Ubergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Ver-	19

0. Vorbemerkung

Die Studienordnung des integrierten Studienganges Chemie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 6. Oktober 1982 (GAB1. NW. S. 499) das Studium der Chemie an der Universität-Gesamthochschule Paderborn, soweit dies für einen ordnungs-gemäßen Ablauf des Studiums erforderlich ist. Sie steckt damit den Rahmen für das Studium im integrierten Studiengang Chemie ab und bietet sogleich dem Studierenden - insbesondere dem Studienanfänger - eine Anleitung und Orientierungshilfe zur Gestaltung seines Studiums.

Der integrierte Studiengang Chemie ermöglicht bei unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen-ggf. nach Absolvierung von Brückenkursen-ein Studium der Chemie mit unterschiedlichen Regelstudienzeiten und berufsqualifizierenden Abschlüssen.

Der Struktur eines Y-Modells folgend bietet das Studium der Chemie an der Universität-Gesamthochschule Paderborn nach einem gemeinsamen Grundstudium verschiedene Studienmöglichkeiten im Hauptstudium.

Das Hauptstudium I mit den Studienrichtungen

Chemische Labortechnik
Chemische Reaktionstechnik
Farben, Lacke, Beschichtungsstoffe,
Kunststoffe

ist ein anwendungsbezogenes Studium. Es schließt mit dem Diplomgrad "Diplom-Chemieingenieur" (Dipl.-Chem. Ing.) ab.

Das Hauptstudium II mit den Studienrichtungen

Chemie, Chemische Technik

ist ein auf Grundlagenforschung ausgerichtetes Studium; es schließt mit dem Diplomgrad "Diplom-Chemiker" (Dipl.-Chem.) ab.



1. Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie vom 6. Oktober 1982 (GABL. NW. S. 499) das Studium für den integrierten Studiengang Chemie mit den Abschlüssen Diplom-Chemieingenieur bzw. Diplom-Chemiker an der Universität - Gesamthochschule Paderborn.

Qualifikation (Zugangsvoraussetzungen)

Die Qualifikation für das Studium im integrierten Studiengang Chemie wird durch

- a) ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder
- b) ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung

na chgewiesen.

Studenten, die die Fachhochschulreife besitzen, werden im integrierten Studiengang Chemie zum Hauptstudium II zugelassen, wenn sie die fachgebundene Hochschulreife nachweisen. Sie erwerben die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie im integrierten Studiengang Chemie nach einem Grundstudium von in der Regel vier Semestern den erfolgreichen Abschluß von Brückenkursen in drei Fächern nachweisen und die für das Hauptstudium II qualifizierende Zwischenprüfung bestanden haben. Nähere Einzelheiten sind der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV. NW. S. 596) zu entnehmen. Brückenkurse müssen bis zum Abschluß des Grundstudiums abgeschlossen sein. Die Durchführung der Brückenkurse wird durch die Brückenkursordnung des Fachbereichs geregelt.

Studienvoraussetzungen

Das Studium der Chemie umfaßt neben der theoretischen Ausbildung eine umfangreiche praktische Tätigkeit im Laboratorium. Für ein Chemiestudium sollte sich nur derjenige entschließen, der neben ausgeprägtem manuellen Geschick über gute Beobachtungs- und Kombinationsgabe sowie Abstraktionsvermögen verfügt. Der Studierende sollte neben guten Mathematik- und Physikkenntnissen ausreichende englische Sprachkenntnisse besitzen, da die chemische Fachliteratur weitgehend in englischer Sprache abgefaßt ist.

4. Studienbeginn, Studiendauer, Studienumfang

4.1 Studienbeginn

Studienanfänger können das Studium nur zum Wintersemester aufnehmen.

4.2 Studiendauer

Die Studiendauer bis zum Abschluß des Hauptstudiums I beträgt - einschließlich der Diplomprüfung I - in der Regel 7 Semester.

Die Studiendauer bis zum Abschluß des Hauptstudiums II beträgt - einschließlich der Diplomprüfung II - in der Regel 10 Semester.

4.3 Studienumfang

Der Studienumfang an Vorlesungen, übungen und Seminaren beträgt bei einem Studium mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern insgesamt etwa 110 Semesterwochenstunden. Hinzu kommen Praktika von insgesamt ca. 12 Semesterwochentage und der Zeitaufwand für die Diplomarbeit. Der Studienumfang an Vorlesungen, übungen und Seminaren beträgt bei einem Studium mit einer Regelstudienzeit von 10 Semestern insgesamt etwa 130 Semesterwochenstunden. Hinzu kommen Praktika von insgesamt ca. 16 Semesterwochentagen und der Zeitaufwand für die Diplomarbeit.

Studienziele

Das Studium der Chemie im integrierten Studiengang Chemie soll den angehenden Chemikern und Chemieingenieuren die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern von Industrie, Wirtschaft oder Verwaltung sowie Forschung und Lehre zu wissenschaftlicher bzw. anwendungsbezogener Arbeit und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

Im 7-semestrigen Studiengang wird der Studierende durch verstärkten Praxisbezug im Hauptstudium auf sein späteres Berufsfeld vorbereitet. Er soll nach Beendigung seines Studiums als Diplom-Chemieingenieur befähigt sein, in der industriellen Produktion, der Verarbeitung und Anwendung chemischer Erzeugnisse oder in der chemischen Analytik fachliche Aufgaben zu übernehmen und selbständig zu lösen.

Im 10-semestrigen Studiengang erfolgt die Ausbildung in enger Verknüpfung von Forschung und Lehre. Dabei soll der Studierende die Fähigkeit erlangen, fachbezogene Fragestellungen wissenschaftsgerecht zu bearbeiten und die Ergebnisse seiner Tätigkeit kritisch zu beurteilen.

6. Gliederung und Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte: Grund- und Hauptstudium.

6.1 Grundstudium

Das Grundstudium soll gemäß den Studienzielen (vgl. 5.) die grundlegenden Inhalte und Methoden des integrierten Studiengangs Chemie vermitteln.

Es umfaßt in der Regel vier Semester mit etwa 70 Semesterwochenstunden an Vorlesungen und Übungen und etwa 8 Semesterwochentage an Praktika.

In den ersten drei Semestern werden nach einführenden Lehrveranstaltungen in Allgemeiner Chemie die Grundlagen der Fächer Anorganische und Analytische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie sowie Mathematik und Physik vermittelt.

Im 4. Semester erhält der Studierende einen weiteren Einblick in das für das Hauptstudium II qualifizierende Fach Physikalische Chemie und eine Einführung in die für die verschiedenen Studienrichtungen des Hauptstudiums I qualifizierenden Fächer:

- Instrumentelle Analytik, qualifizierend für die Studienrichtung "Chemische Labortechnik"
- Makromolekulare Chemie, qualifizierend für die Fachrichtungen "Kunststoffe" und "Farben, Lacke, Beschichtungsstoffe"
- Technische Chemie, qualifizierend für die Studienrichtung "Chemische Reaktionstechnik".

Das 4. Semester ist so angelegt, daß es dem Studierenden erleichtern soll, eine Entscheidung für eines der beiden Hauptstudien zu treffen.

Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung I oder II entsprechend dem angestrebten Hauptstudium I oder II (vgl. 9.) abgeschlossen. Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums ist die Voraussetzung für die Fortführung des Studiums im Hauptstudium.

6.2 Hauptstudium

Das Hauptstudium dient der Ergänzung und Vertiefung des Fachwissens sowie der Schwerpunktbildung bzw. Spezialisierung.

Es dauert in der Regel im stärker anwendungsbezogenen Hauptstudium I drei Semester und im Hauptstudium II, das mehr auf Grundlagenforschung ausgerichtet ist, sechs Semester.

Hauptstudium I

Das dreisemestrige Hauptstudium I umfaßt in der Regel etwa 40 Semesterwochenstunden an Vorlesungen, Übungen und Seminaren, etwa 4 Semesterwochentage an Praktika und die Diplomprüfung I (mündliche Prüfung und Diplomarbeit)



Das Hauptstudium I gliedert sich in vier Studienrichtungen:

a) Studienrichtung "Chemische Labortechnik"

In dieser Studienrichtung erfolgt die Ausbildung bevorzugt in labortechnisch orientierten Schwerpunktfächern wie Instrumentelle Analytik, Chemische Reaktionstechnik, Organische Chemie und Biochemie. Ein weiterer Schwerpunkt der Ausbildung liegt auf den Gebieten Meß- und Regelungstechnik sowie Meßwerterfassung und -verarbeitung in der Analytik (Datenverarbeitung).

b) Studienrichtung "Chemische Reaktionstechnik"

Der Schwerpunkt der Ausbildung in dieser Studienrichtung liegt insbesondere in den technisch orientierten Fächern Chemische Verfahrenstechnik, Chemische Reaktionstechnik und Meß- und Reglungstechnik. Darüber hinaus erfolgt die Ausbildung in anwendungsorientierten Gebieten bei chemischen Produktionsprozessen der Industrie einschließlich der Biotechnologie sowie beim Einsatz der EDV in der Chemischen Technik.

c) Studienrichtung "FarbenLacke, Beschichtungsstoffe"

Diese Studienrichtung vermittelt Spezialkenntnisse auf dem Gebiet der Oberflächentechnik. Der Studierende lernt die Chemie und Technologie der Lackrohstoffe, die Herstellungsund Anwendungstechnik und die hierzu erforderlichen Meßund Prüfverfahren kennen. Des weiteren werden Kenntnisse über Trägerstoffe vermittelt.

d) Studienrichtung "Kunststoffe"

Die Studienrichtung Kunststoffe vermittelt spezielle Kenntnisse auf dem Sektor der Kunststoffherstellung, Chemie und Technologie der Kunststoffe sowie Meß- und Prüfverfahren. Darüber hinaus lernt der Studierende die wichtigsten Verfahren der Kunststoffverarbeitung kennen und erhält einen Einblick in die Meß- und Regelungstechnik. In allen Studienrichtungen des Hauptstudiums I hat der Studierende ein Wahlpflichtfach aus einem Katalog von Fächern (vgl. Studienplan) auszuwählen. Wahlfächer im Umfang von vier Semesterwochenstunden können nach Belieben belegt werden.

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Diplomprüfung I bestanden ist (vgl. 9.2).

Hauptstudium II

Das sechssemestrige Hauptstudium II umfaßt in der Regel etwa 60 Semesterwochenstunden an Vorlesungen, Übungen und Seminaren, etwa 8 Semesterwochentage an Praktika und die Diplomprüfung II (mündliche Prüfung und die Diplomarbeit).

Das Hauptstudium II umfaßt zwei Studienrichtungen:

a) Studienrichtung "Chemie"

In der Studienrichtung "Chemie" erfolgt die Ausbildung überwiegend in den Fächern Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie und Technische Chemie.

In einem Wahlpflichtfach soll sich der Studierende darüber hinaus Kenntnisse auf einem speziellen Gebiet aneignen. Die Wahlpflichtfächer sind dem Studienplan zu entnehmen.

Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag andere Fächer als Wahlpflichtfächer anerkennen; Voraussetzung ist, daß sie einen Umfang von mindestens 7 Semesterwochenstunden haben.

Darüber hinaus ist eines der Prüfungsfächer des Hauptstudiums II als Schwerpunktfach zu wählen. Diese Schwerpunktbildung dient weniger der Spezialisierung als der exemplarischen Einführung in eine forschende Tätigkeit. Sie kann auch in einem Wahlpflichtfach erfolgen.

b) Studienrichtung "Chemische Technik"

In dieser Studienrichtung erfolgt die Ausbildung in den Fächern Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie in reduziertem Umfang. Dafür erwirbt



der Studierende vertiefte Kenntnisse in Technischer Chemie und Chemischer Verfahrenstechnik. Hinzu kommt eine Ausbildung in Informatik und Meß- und Regelungstechnik. Ferner hat der Studierende ein Wahlpflichtfach gemäß Studienplan zu wählen. Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag weitere Fächer als Wahlpflichtfächer anerkennen; Voraussetzung ist ein Umfang von 6 Semesterwochenstunden.

In beiden Studienrichtungen des Hauptstudiums II können Wahlfächer im Umfang von 4 Semesterwochenstunden nach Belieben gewählt werden.

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Diplomprüfung II (vgl. 9.2) bestanden ist.

Lehrveranstaltungsarten

Die Studieninhalte werden in unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten vermittelt:

- Vorlesungen
- Ubungen
- Seminare
- Praktika
- Kolloquien
- Exkursionen
- Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten.

Die <u>Vorlesungen</u> dienen der Einführung in das Fach und der systematischen Wissensvermittlung in Form von Vorträgen.

Die <u>Übungen</u> dienen der Vertiefung der in Vorlesungen und Praktika gewonnenen Kenntnisse. Sie sollen dem Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Beispiele Gelegenheit zur Anwendung des erarbeiteten Stoffes, sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstande geben.

In <u>Seminaren</u> soll der Studierende im verstärkten Maße zu aktiver Mitarbeit, Fragespellung und Diskussion angeregt werden. Sie dienen der intensiven Durcharbeitung fachübergreifender Themen. Die Themen werden in Form von Referaten mit anschließender Diskussion behandelt.



<u>Praktika</u> dienen der experimentellen Veranschaulichung von theoretisch abgehandelten Problemen, der experimentellen Ausbildung zu exaktem fachwissenschaftlichen Arbeiten und der Vermittlung wichtiger Arbeitstechniken.

Sie sollen die sorgfältige Anlage, Ausführung und Beobachtung von eigenen Experimenten schulen und - besonders im Hauptstudium - zu einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeitsweise hinführen.

<u>Wissenschaftliche Kolloquien</u> dienen der Mitteilung und kritischen Diskussion von Forschungsergebnissen. Der Besuch dieser Veranstaltungen wird empfohlen.

Exkursionen werden zu Betrieben und Forschungsanlagen durchgeführt und dienen der besseren Veranschaulichung von Theorie und Praxis. Sie können ein- oder mehrtägig sein.

Die Anleitungen zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten dienen der Einführung in eine selbständige anwendungsbezogene oder forschende Tätigkeit auf wissenschaftlicher Grundlage. In der individuellen Diskussion mit dem betreuenden Hochschullehrer soll der Student bei der Planung und Durchführung seiner Arbeiten den Rat eines erfahrenen Wissenschaftlers einholen können und zur kritischen Deutung der erzielten Ergebnisse angeleitet werden.

8. <u>Voraussetzungen für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen</u>

Im Grundstudium ist zur Teilnahme an den Praktika des 3. und 4. Semesters die erfolgreiche Teilnahme am Einführungspraktikum in Allgemeiner Chemie nachzuweisen.

9. Prüfungen und Prüfungsvorleistungen

9.1 Diplom-Vorprüfung



9.1.1 Fachprüfungen

Nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie erstreckt sich die Diplom-Vorprüfung auf Fachprüfungen in vier Fächern. Durch die Wahl des sogenannten qualifizierenden Faches entscheidet sich der Studierende für eine Studienrichtung des Hauptstudiums I (Diplom-Vorprüfung I) oder des Hauptstudiums II (Diplom-Vorprüfung II).

Die Diplom-Vorprüfung I erstreckt sich auf folgende Fächer:

a) In der Studienrichtung "Chemische Labortechnik":

- 1. Grundzüge der Anorganischen und Analytischen Chemie,
- 2. Grundzüge der Organischen Chemie,
- Grundzüge der Instrumentellen Analytik (qualifizierendes Fach),
- 4. Experimentalphysik oder Grundzüge der Makromolekularen Chemie oder Grundzüge der Physikalischen Chemie oder Grundzüge der Technischen Chemie.

b) In der Studienrichtung "Chemische Reaktionstechnik":

- 1. Grundzüge der Anorganischen und Analytischen Chemie,
- 2. Grundzüge der Organischen Chemie,
- 3. Grundzüge der Technischen Chemie (qualifizierendes Fach),
- 4. Experimentalphysik oder Grundzüge der Instrumentellen Analytik oder Grundzüge der Physikalischen Chemie oder Grundzüge der Makromolekularen Chemie.

c) In den Studienrichtungen "Farben, Lacke, Beschichtungsstoffe" sowie "Kunststoffe":

- 1. Grundzüge der Anorganischen und Analytischen Chemie,
- 2. Grundzüge der Organischen Chemie,
- 3. Grundzüge der Makromolekularen Chemie (qualifizierendes Fach),
- Experimentalphysik oder Grundzüge der Instrumentellen Analytik oder Grundzüge der Technischen Chemie.

Die Diplom-Vorprüfung II erstreckt sich auf folgende Fächer:

- 1. Grundzüge der Anorganischen und Analytischen Chemie,
- 2. Grundzüge der Organischen Chemie,
- 3. Grundzüge der Physikalischen Chemie (qualifizierendes Fach),
- 4. Experimentalphysik.

Die Fachprüfungen sind jeweils mündliche Prüfungen von in der Regel mindestens zwanzig und höchstens vierzig Minuten Dauer.

9.1.2 Prüfungsvorleistungen

Die Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen setzt die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen voraus. Diese Prüfungsvorleistungen sind für die entsprechenden Fächer im Studienplan (vgl. Anhang) festgelegt.

Bei der Antragstellung auf Zulassung zur ersten Fachprüfung ist darüber hinaus der unbenotete Leistungsnachweis über die Übung in Mathematik für Chemiker und der benotete Leistungsnachweis über das Einführungspraktikum in Allgemeiner Chemie vorzulegen.

Die übrigen Fächer des Grundstudiums, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, werden mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen. Diese Leistungsnachweise sind bei der Meldung zur letzten Fachprüfung vorzulegen.

Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kann nachgewiesen werden durch:

Klausuren von einer Dauer bis zu 3 Std. Fachgespräche von etwa 30 Min. Dauer Ausarbeitungen bzw. Protokolle.

übungen werden in der Regel durch Klausuren oder Fachgespräche abgeschlossen.

Praktika gelten in der Regel als erfolgreich abgeschlossen, wenn die gestellten Praktikumsaufgaben ordnungsgemäß durchgeführt und ausgewertet wurden. Sollen Praktikumsleistungen benotet werden, so findet ergänzend eine Klausur oder ein Fachgespräch statt.

Zu Beginn einer Lehrveranstaltung gibt der verantwortliche Hochschullehrer die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises bekannt. Die geforderten Leistungen sind in der Regel während der Lehrveranstaltung und/oder im Anschluß daran zu erbringen.

Für die Bewertung der Prüfungsvorleistungen gilt die Notenskala für die Bewertung von Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. der Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie. Eine Prüfungsvorleistung gilt als erbracht, wenn sie mit "bestanden" oder bei einem benoteten Leistungsnachweis mit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) bewertet wurde.

Eine im Rahmen einer Prüfungsvorleistung nicht bestandene oder als nicht bestanden erklärte Klausur bzw. ein nichtbestandenes oder als nicht bestanden erklärtes Fachgespräch kann beliebig oft wiederholt werden. Dabei kann der verantwortliche Professor in Ausnahmefällen die Form der Prüfungsvorleistung (Klausur, Fachgespräch) ändern.

9.1.3 Meldung zur Prüfung

Die einzelnen Fachprüfungen können zu verschiedenen Prüfungsterminen abgelegt werden. Die Prüfungszeiträume am Anfang und am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters werden vom Prüfungsausschuß festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben. Die Bekanntgabe muß mindestens drei Monate vor Beginn des Prüfungszeitraumes erfolgen.

Die Meldung zu einer Prüfung muß mindestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes erfolgt sein.

9.2 Diplomprüfung

Nach Maßgabe der Prüfungsordnung besteht die Diplomprüfung aus

- a) den mündlichen Fachprüfungen und
- b) der Diplomarbeit;

sie wird zeitlich in der genannten Reihenfolge abgenommen.



9.2.1 Fachprüfungen

Die Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung I erstrecken sich auf folgende Fächer:

a) Studienrichtung "Chemische Labortechnik"

- 1. Instrumentelle Analytik,
- 2. Organische Chemie,
- 3. Meß- und Regelungstechnik sowie
- 4. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:

Chemische Reaktionstechnik, Biochemie, Angewandte Analytik, ein Wahlpflichtfach.

b) Studienrichtung "Chemische Reaktionstechnik"

- 1. Chemische Reaktionstechnik,
- 2. Chemische Verfahrenstechnik,
- 3. Meß- und Regelungstechnik sowie
- 4. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:

Organische Chemie,
Datenverarbeitung,
Anwendung der EDV in der Chemischen Technik,
ein Wahlpflichtfach.

c) Studienrichtung "Farben, Lacke, Beschichtungsstoffe"

- 1. Chemie und Technologie der Lackrohstoffe,
- 2. Meß- und Prüfverfahren,
- 3. Herstellungs- und Auftragstechnik sowie
- 4. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:

Herstellung von Anstrichstoffen, Metalltechnologie, Instrumentelle Analytik der Polymeren, Datenverarbeitung.

d) Studienrichtung "Kunststoffe"

- 1. Chemie und Technologie der Kunststoffe,
- 2. Meß- und Prüfverfahren,
- 3. Kunststoffverarbeitung sowie
- 4. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:

Makromolekulare Chemie, Farbmittel und Farbmetrik, Meß- und Regelungstechnik, Datenverarbeitung.

Im Rahmen der Diplomprüfung I kann der Studierende in den Studienrichtungen Chemische Labortechnik und Chemische Reaktionstechnik das 4. Prüfungsfach aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern wählen, sofern dieses nicht ohnehin ein zu prüfendes Pflichtfach ist.

Wahlpflichtfächer in diesen beiden Studienrichtungen sind:

- Anorganische Chemie,
- Arbeits- und Betriebslehre,
- Biotechnologie,
- Chemische Produktionsprozesse der Industrie,
- Chemische Reaktionstechnik,
- Chemische Verfahrenstechnik,
- Farbmittel, Farbenlehre, Farbmetrik,
- Grundlagen des Apparatebaus,
- Meß- und Regelungstechnik.

Die Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung II erstrecken sich auf folgende Fächer:

a) Studienrichtung "Chemie"

- 1. Anorganische (einschließlich Analytische) Chemie
- 2. Organische Chemie
- 3. Physikalische Chemie
- 4. Technische Chemie



b) Studienrichtung "Chemische Technik"

- 1. Technische Chemie
- 2. Chemische Verfahrenstechnik
- 3. Anorganische Chemie) in reduziertem Umfang
- 4. Organische Chemie) (vgl. 6.2 Hauptstudium II)
- 5. Physikalische Chemie)

Die Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung sind innerhalb eines Prüfungszeitraumes abzulegen. Es sind mündliche Prüfungen von in der Regel mindestens zwanzig und höchstens vierzig Minuten Dauer.

9.2.2 Prüfungsvorleistungen

Die Zulassung zur mündlichen Diplomprüfung setzt die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen voraus. Diese Prüfungsvorleistungen sind für die Pflichtfächer im Studienplan (vgl. Anhang) aufgeführt.

Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen durch:

- Klausuren von einer Dauer bis zu 3 Std.
- Fachgespräche von etwa 30 Min. Dauer
- Ausarbeitungen bzw. Protokolle
- Referate.

Ubungen werden in der Regel durch Klausuren oder Fachgespräche abgeschlossen.

Praktika gelten in der Regel als erfolgreich abgeschlossen, wenn die gestellten Praktikumsaufgaben ordnungsgemäß durchgeführt und ausgewertet wurden. Sollen Praktikumsleistungen benotet werden, so findet ergänzend eine Klausur oder ein Fachgespräch statt.

In Seminaren gehaltene Referate können als Prüfungsvorleistungen angerechnet werden.

Zu Beginn einer Lehrveranstaltung gibt der verantwortliche Hochschullehrer die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises bekannt. Die geforderten Leistungen sind in der Regel während der Lehrveranstaltung und/oder im Anschluß daran zu erbringen.

Für die Bewertung der Prüfungsvorleistungen gilt die Notenskala für die Bewertung von Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie. Eine Prüfungsvorleistung gilt als erbracht, wenn sie mit "bestanden" oder bei einem benoteten Leistungsnachweis mit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) bewertet wurde.

Eine im Rahmen einer Prüfungsvorleistung nicht bestandene oder als nicht bestanden erklärte Klausur bzw. ein nicht bestandenes oder als nicht bestanden erklärtes Fachgespräch kann beliebig oft wiederholt werden. Dabei kann der verantwortliche Hochschullehrer in Ausnahmefällen die Form der Prüfungsvorleistung (Klausur, Fachgespräch) ändern. Außer den im Studienplan aufgeführten Leistungsnachweisen für die Pflichtfächer muß der Studierende die erfolgreiche Teilnahme in einem Wahlpflichtfach nachweisen.

Im Hauptstudium I wird der Leistungsnachweis durch eine Klausur (bis zu 2 Std.) oder ein Fachgespräch von etwa 20 Min. über die Übung oder das Praktikum erbracht. In Fächern, die keine Übungen und Praktika vorsehen, kann der Leistungsnachweis in der gleichen Weise auch über den Inhalt der Vorlesung bzw. des Seminars erbracht werden.

Im Hauptstudium II wird der Leistungsnachweis im Wahlpflichtfach durch eine Klausur zu den Übungen bzw. zum Praktikum im Umfang von drei Stunden erbracht.

Wahlpflichtfächer des HauptstudiumsII sind in der Studienrichtung "Chemie":

Biochemie oder
Biotechnologie oder
Chemische Verfahrenstechnik oder
Didaktik der Chemie oder
Instrumentelle Analytik oder
Makromolekulare Chemie;



und in der Studienrichtung "Chemische Technik":
Biochemie oder
Biotechnologie oder
Makromolekulare Chemie.

9.2.3 Meldung zur Prüfung

Die mündliche Diplomprüfung kann am Anfang und am Ende der Vorlesungszeit eines jeden Semesters abgelegt werden. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuß festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben. Die Bekanntgabe muß mindestens drei Monate vor Beginn des Prüfungszeitraumes erfolgen.

Die Meldung zur mündlichen Diplomprüfung muß mindestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes erfolgt sein.

9.3 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach nach wissenschaftlichen Methoden entsprechend den Studienzielen (vgl. 5.) zu bearbeiten.

Die Diplomarbeit kann erst nach Bestehen der mündlichen Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt auf Antrag über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt für die Diplomprüfung I fünf Monate und für die Diplomprüfung II sechs Monate. Im Ausnahmefall kann die Bearbeitungszeit für die Diplomprüfung I um sechs Wochen und für die Diplomprüfung II um sechs Monate verlängert werden.

Weitere Einzelheiten sind der Prüfungsordnung zu entnehmen.

10. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Wegen näherer Einzelheiten wird auf § 7 der Diplomprüfungsordnung hingewiesen.

11. Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle (Studienbüro) der Universität - Gesamthochschule - Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 82 Abs. 1 und 2 WissHG).

Die studienbegleitende Fachberatung im integrierten Studiengang Chemie ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs.

12. Studienplan

Der Studienplan (siehe Anhang) enthält alle Pflicht- und Wahlpflicht - Lehrveranstaltungen und stellt die Basis für die im
Vorlesungsverzeichnis angekündigten Lehrveranstaltungen dar.
Dabei sind die Vorlesungen, Übungen und Seminare in Semester-



wochenstunden (SWS = Stunden pro Woche in einem Semester) und die Praktika in Semesterwochentagen (SWT = Tage pro Woche in einem Semester) angegeben. Außerdem enthält er Angaben über Prüfungsvorleistungen (PVL).

Der Studienplan legt darüber hinaus fest, in welcher Reihenfolge die Veranstaltungen zweckmäßigerweise besucht werden sollten.

Er ist auf die Anforderungen der Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie abgestellt und ermöglicht es die Diplom-Vorprüfung nach 4 Semestern, den mündlichen Teil der Diplomprüfung I nach 6 Semestern und den mündlichen Teil der Diplomprüfung II nach 8 Semestern abzulegen.

13. Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die im Wintersemester 1982/83 oder später ihr Studium im integrierten Studiengang Chemie aufnehmen. Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1982/83 begonnen haben, studieren nach der im Sommersemester 1982 gültigen Studienordnung und legen die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1982 gültigen Prüfungsordnung ab.

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Studienordnung außer Kraft. Absatz 1 bleibt unberührt.

Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität - Gesamthochschule-Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Naturwissenschaften II vom 9. Februar 1983 und des Beschlusses des Senats der Universität-Gesamthochschule-Paderborn vom 9. März 1983 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 5. 1984 - I A - 3 - 8124.59

Paderborn, den 9. Normby 1984

Der Rektor

der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

fricana Zulle (Prof. Dr. Friedrich Buttler)

ANHANG

Studienplan

für den

integrierten Studiengang Chemie

Abkürzungen

V = Vorlesung

ti = tibung

S = Seminar

P = Praktikum

SWS = Stunden pro Woche in einem Semester bei V, Ü, S

SWT = Tage pro Woche in einem Semester bei P

PVL = Prüfungsvorleistungen

IN = benoteter Leistungsnachweis

S = unbenoteter Leistungsnachweis (Schein)

LNÜ = benoteter Leistungsnachweis über Übungen

LNP = benoteter Leistungsnachweis über das Praktikum

LNÜP = benoteter Leistungsnachweis über Übungen/Praktikum

LNSP = benoteter Leistungsnachweis über Seminare/Praktikum

SÜ = unbenoteter Leistungsnachweis über Übungen

Praktika, die nicht mit LNP, LNÜP, oder LNSP gekennzeichnet sind, werden mit einem Praktikumsschein (über die erfolgreiche Teilnahme) abgeschlossen.

Grundstudium

Semester	V	Ü	S	P (SWT)	PVL
Mathematik I	4	2			
Physik I	3	1			
Allgemeine Chemie I	5	2		0,5	LNP
Anorganische Chemie I	2				
Analytische Chemie I	2	1		1,0	
	16	6		1,5	
Semester					
Mathematik II	3	2			St
Physik II	3	1		0,5	LNÜ
Allgemeine Chemie II	3	2		0,5	LNP
Anorganische Chemie II	2				
Analytische Chemie II	2			0,5	LNP
Organische Chemie I	3	1			
	16	6		1,5	
Semester					
Anorganische Chemie III	2			1,0	LNP
Organische Chemie II	3	2		1,5	LNU
Physikalische Chemie I	3	2			
N	8	4		2,5	Allianive-e
Semester					
Physikalische Chemie II	2	2		1,0	LNÜ
Instrumentelle Analytik I	2	2		0,5	LNUP
Technische Chemie I	3	1		0,5	LNUP
Makromolekulare Chemie I	3			0,5	LNP
	10	5		2,5	

Hauptstudium I

Studienrichtung: Chemische Reaktionstechnik

Semester	V	Ü	S	P (SWI)	PVL
Meß- und Regelungstechnik	2	2		0,5	LNÜ
Datenverarbeitung	2	1		0,25	
Chemische Reaktionstechnik I	3	1		1,0	
Organische Chemie III	2	1			LNÜ
Chemische Verfahrenstechnik I	3	1			LNÜ
	12	6		1,75	
Semester					
Chemische Reaktionstechnik II	3	2	1	1,5	LNÜP
Chemische Verfahrenstechnik II	2	1	1		
Anwendung der EDV in der					
chemischen Technik	2	v		0,5	LNP
Wahlpflichtfach	4*1)			LN
	11	3	2	2,0	
Studienrichtung: Chem	ische Lab	cortect	nik		
Semester					
Meß- und Regelungstechnik	2	2		0,5	LNÜ
Meßwerterfassung- und Verar-					10
beitung	2	1		0,25	
Instrumentelle Analytik II	2	2		0,5	LNUP
Chemische Reaktionstechnik	3	1		0,5	LNÜ
Organische Chemie III	2	1			
	11	7		1,75	
Semester					
Angewandte Analytik (Umweltschutz u. Betriebsanalytik)	2			0,5	
Organische Chemie IV	2	1		1,5	LNP
Biochemie	2	1		0,25	LNÜP
Angewandte Physikalische Chemie	2				
Wahlpflichtfach	4*1)				LN
	12	2		2,25	

Studienrichtung: Kunststoffe

Semester	V	Ü	S	P(SWT)	PVL
Datenverarbeitung	2	1		0,25	
Meß- und Regelungstechnik	2	2		0,5	LNÜ
Chemie und Technologie der Kunststoffe I	3			0,75	
Makromolekulare Chemie II	2			0,5	LNP
Instrumentelle Analytik der Polymere	2			0,25	
	11	3		2,25	
Semester					
Chemie u. Technologie der Kunststoffe II	2			0,75	LNP
Kunststoffverarbeitung	5	1		0,5	LNP
Meß- und Prüfverfahren	2			0,5	\$50,000,000
Farbmittel und Füllstoffe	2	1			LNÜ
Farbenlehre und Farbmetrik	1				
Wahlpflichtfach	4*1)			LN
0	16	2		1,75	
Studienrichtung: Farben, Lacke, Be	schich	tungs	stoff	e	
Semester					
Datenverarbeitung	2	1		0,25	
Chemie u. Technologie der Lackroh- stoffe I (Lackbindemittel u. Additive)	4			0,75	
Chemie u. Technologie der Lackroh- stoffe II (Chemie u. Technologie der Lösungsmittel)	7421	o vago			
Meß- und Prüfverfahren	2	1			LNÜ
	3	20		0,5	LNP
	2	1			
Holzoberflächenbehandlung	5550				
Instrumentelle Analytik der Polymere	2			0,25	
100 AT 10	15	3		0,25 1,75	
100 AT 10		3			
Instrumentelle Analytik der Polymere		3		1,75	
Instrumentelle Analytik der Polymere Semester	15			1,75	LNÜP
Instrumentelle Analytik der Polymere Semester Herstellung von Anstrichstoffen	15 3 4	1		1,75	LNÜP
Instrumentelle Analytik der Polymere Semester Herstellung von Anstrichstoffen Herstellungs- und Auftragstechnik Chemie und Technologie der Lackrohstoffe III	15 3 4	1		1,75 0,5 0,75	LNÜ
Instrumentelle Analytik der Polymere Semester Herstellung von Anstrichstoffen Herstellungs- und Auftragstechnik Chemie und Technologie der Lackrohstoffe III (Farbmittel, Farbenlehre u. Farbmetrik)	15 3 4 3	1 1 1		1,75	

Im 5. oder 6. Semester findet in allen Studienrichtungen eine Exkursion statt.

Hauptstudium II Studienrichtung "Chemie"

Semester	V	Ü	S	P(SWT)	PVL
Organische Chemie III	4	1	1	2,25 *4)	LNP
Physikalische Chemie III	4	2			LNÜ
Anorganische Chemie IV	2				
	10	3	. 1	2,25	
Semester					
Organische Chemie IV	2	1	1		
Physikalische Chemie IV	4	2	1	2,25 *2)	LNÜP
Anorganische Chemie V	2				
Technische Chemie II	2				
	10	3	2	2,25	
Semester					
Organische Chemie V	2	1			
Anorganische Chemie VI	2		2	2,25 *3)	LNSP
Technische Chemie III	2				
Wahlpflichtfach	4	*1)			
	10	2	2	2,25	
Semester					
Anorganische Chemie VII	2				
Technische Chemie IV	2	1	1	2,25 *5)	LNÜP
Wahlpflichtfach	3	*1)			LN
Schwerpunktfach	5	*1)			
	12	1	1	2.25	

Im 7. oder 8. Semester findet eine Exkursion statt.

Hauptstudium II

Studienrichtung "Chemische Technik"

5.	Semester	V	Ü	S	P(SWT)	PVL
	Organische Chemie III	4	1	1	1,5 *4)	LNP
	Physikalische Chemie III	4	2			LNÜ
	Anorganische Chemie IV	2				
	Chemische Verfahrenstechnik I	3	1			
		13	4	1	1,5	
6.	Semester					
	Organische Chemie IV	2				
	Physikalische Chemie IV	2	1	1	1,5 *2)	LNP
	Anorganische Chemie V	2				
	Technische Chemie II	2				
	Chemische Verfahrenstechnik II	2	1	1		LNÜ
	Informatik	4	*1)			LN
		14	2	2	1,5	
7.	Semester					
	Anorganische Chemie VI	2		1	1,0	LNP
	Technische Chemie III	2	1			
	Chemische Verfahrenstechnik III	2	1	1		
	Meß- und Regelungstechnik	2	2		0,5	LNÜ
	Informatik	2				
	Wahlpflichtfach	4	4 *1)		LN	
		14	4	2	1,5	
8.	Semester					
	Technische Chemie IV	2	1	1	2,5	LNUP
	Technische Chemie V	2	1		107	
	Chemische Verfahrenstechnik IV			1	1,0	LNP
	Wahlpflichtfach	2			-	
		6	2	2	3,5	

Im 7. oder 8. Semester findet eine Exkursion statt.

- *1) Aufschlüsselung nach Lehrveranstaltungsarten und Art des Leistungsnachweises erfolgt durch die Fächer.
- *2) P findet im 6. Semester oder in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 6. und 7. Semester statt.
- *3) und 5) Die Praktika in Anorganischer und Technischer Chemie sind vertauschbar und nach Möglichkeit ganztägig geöffnet.
- *4) P findet im 5. oder 6. Semester statt; das Praktikum ist nach Möglichkeit ganztägig geöffnet.

Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums I

sind, soweit sie nicht als Pflichtfächer in der gewählten Studienrichtung vorkommen:

Arbeits- und Betriebslehre,
Anorganische Chemie,
Biotechnologie,
Chemische Produktionsprozesse in der Industrie,
Chemische Reaktionstechnik,
Chemische Verfahrenstechnik,
Grundlagen des Apparatebaus,
Farbmittel, Farbenlehre, Farbmetrik,
Meß- und Regelungstechnik.

Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums II

Studienrichtung Chemie

Biochemie,
Biotechnologie,
Chemische Verfahrenstechnik,
Didaktik der Chemie,
Instrumentelle Analytik,
Makromolekulare Chemie.

Studienrichtung Chemische Technik

Biochemie,
Biotechnologie,
Makromolekulare Chemie.

